

# **Satzung**

## **der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein (im Folgenden „Verein“ genannt) führt den Namen „Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern (OAMV)“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Kreisgericht Greifswald hat der Vereinsname den Zusatz „eingetragener Verein“ erhalten. Das Logo des Vereins ist ein fliegender Seeadler vor dem Umriss des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Er hat seinen Sitz in Greifswald.

### **§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Vogelkunde und des Vogelschutzes sowie des Naturschutzes nach allen Richtungen. Dieses Ziel soll in Zusammenarbeit mit anderen Naturschutzverbänden, insbesondere dem Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., erreicht werden. Der Verein erstrebt dieses Ziel durch die Erforschung und den Schutz der Vogelwelt, insbesondere durch

- die Förderung des Biotop- und Artenschutzes,
- die Koordinierung und den Austausch von Erfahrungen und Beobachtungen in regelmäßigen Mitgliederversammlungen und Tagungen,
- gemeinsamen Exkursionen,
- die Herausgabe periodischer Publikationen

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand beantragt.

Der Vorstand ist berechtigt, eine(n) Ehrenvorsitzende(n), Ehrenmitglieder (bis zu einem Ehrenmitglied je angefangene 100 Vereinsmitglieder), Korrespondierende Mitglieder und Fördernde Mitglieder der Mitgliederversammlung vorzuschlagen. Der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder werden von der Beitragspflicht befreit. Mitglieder des Vereins können jeweils bis sechs Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung begründete Anträge für Ernennungen an den Vorstand richten. Ernannet werden können:

- zum/zur Ehrenvorsitzenden: Ornithologen Mecklenburg-Vorpommerns, die sich um die Ornithologie des Landes im Laufe ihres Lebens bleibende Verdienste erworben haben. Der/die Ehrenvorsitzende wird vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen.
- zu Ehrenmitgliedern: Ornithologen von hervorragendem wissenschaftlichem Ruf oder solche Personen, die sich in außerordentlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben;
- zu Korrespondierenden Mitgliedern: Ornithologen, die sich in irgendeiner Weise um die wissenschaftlichen Belange des Vereins Verdienste erworben haben;
- zu Fördernden Mitgliedern: Personen, welche die wirtschaftlichen Belange des Vereins wesentlich fördern oder gefördert haben.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch Austritt. Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu erfolgen. Der Ausschluss kann ohne Beratungsverfahren auch dann erfolgen, wenn ein Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen nicht innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Mahnung nachkommt. Mitglieder, die den Bestrebungen des

Vereins zuwiderhandeln oder sein Ansehen schädigen, können durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem auszuschließenden Mitglied steht das Recht der Stellungnahme vor der Mitgliederversammlung zu.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Beitrag**

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres fällig. Während des Jahres neu eingetretene Mitglieder haben den Beitrag sofort zu begleichen.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Beirat

#### **§ 7 Der Vorstand**

Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Der Vorstand hat jederzeit das Recht, andere Mitglieder und Personen in die Arbeit einzubeziehen. Mitglieder des Vorstandes sind:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Schriftführer
- der Schatzmeister
- drei gleichrangige Fachbeisitzer

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten als Vorstand im Sinne des § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsbefugt.

Der Vorstand kann seine Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und der Vorschriften des § 32 BGB durch eine Geschäftsordnung regeln.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Der Schriftführer organisiert die Verteilung der Schriften. Er führt das Protokoll in den Sitzungen der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen, sofern nicht im Einzelfall durch den Vorsitzenden oder die Mitgliederversammlung ein besonderer Protokollführer bestellt wird.

Der Schatzmeister besorgt die Kassengeschäfte. Er ist unterschriftsberechtigt und ist für die Kasse persönlich haftbar.

Der Vorstand kann für einzelne Fachgebiete und besondere fachliche Fragestellungen befristet Arbeitsgruppen bilden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen wählen deren Leiter, die der Bestätigung durch den Vorstand bedürfen. Jede Arbeitsgruppe kann Versammlungen abhalten. Ort und Zeit werden im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Vereins durch den Leiter der Arbeitsgruppe bestimmt. Die Berichte über die Zusammenkünfte der Arbeitsgruppen sind dem Vorstand des Vereins zuzuleiten.

#### **§ 8 Wahlen**

Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt und zwar mittels geheimer, schriftlicher Abstimmung und einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung wählt zunächst den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und danach die weiteren Mitglieder des Vorstandes. Die Wahl des/der Vorsitzenden erfolgt mit absoluter Mehrheit. Wird diese

Mehrheit nicht im ersten Wahlgang erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben.

Die Wahl der Vorstandsfunktionen kann in einem Wahlgang mit einem Wahlschein erfolgen, wenn für die einzelnen Funktionen lediglich ein Bewerber zur Verfügung steht. Die Wahl der drei Fachbeisitzer kann dann, wenn es mehr als 3 Bewerber(innen) gibt, in einem Wahlgang erfolgen. Jedes wahlberechtigte Mitglied kann dabei maximal 3 Kandidaten auswählen. Dann sind die Bewerber(innen) gewählt, auf die die meisten Stimmen, aber mindestens 50% der abgegebenen Stimmen entfallen. Erreichen weniger als 3 Bewerber(innen) dieses Quorum, werden die weiteren Beisitzer nacheinander, einzeln gewählt.

Die Wahl der Rechnungsprüfer kann mit Handzeichen erfolgen. Vorschläge für die Wahl der Vorstandsmitglieder können schriftlich beim Vorstand eingereicht oder in der Wahlversammlung mündlich vorgetragen werden.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet in der Regel zu Beginn eines jeden Kalenderjahres statt. Sie muss schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen (Absendedatum) vorher durch den Vorstand einberufen werden. Der Vorstand kann in gleicher Weise jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche muss einberufen werden, wenn mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich begründend beantragen. Alle Mitglieder haben das Recht, schriftliche Anträge beim Vorstand einzubringen. Sie sollen spätestens vier Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein. Mündliche Anträge während der Versammlung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Beschlüsse werden beurkundet, indem der Vorsitzende und der Protokollführer das Protokoll unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig:

1. für die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
2. für die Entgegennahme der Jahresabrechnung des Schatzmeisters,
3. für die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
4. für die Wahl des Vorstandes,
5. für die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das laufende Geschäftsjahr,
6. für die Abstimmung über einen Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes,
7. für die Festsetzung des Etats für das kommende Kalenderjahr,
8. für die Abstimmung über Satzungsänderungen,
9. für die Abstimmung über Anträge von Mitgliedern,
10. für die Auflösung des Vereins.

Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

### **§ 10 Veröffentlichungen**

Der Erfüllung der Aufgaben des Vereins dienen die Herausgabe einer oder mehrerer periodischer Publikationen (Ornithologischer Rundbrief für Mecklenburg-Vorpommern und andere) sowie von Rundschreiben zur Unterrichtung der Mitglieder.

Die Schriftleiter der Publikationen des Vereins und der jeweilige Redaktionsbeirat werden vom Vorstand bestellt.

Die Mitglieder erhalten die Veröffentlichungen des Vereins kostenlos. Bei Beitragsrückstand besteht kein Anspruch auf kostenlosen Bezug der Veröffentlichungen.

### **§ 11 Verwaltung der Mittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Sie dienen in erster Linie der Herausgabe der Veröffentlichungen sowie zur Deckung notwendiger Verwaltungskosten. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Spenden an den Verein sind – sofern keine Zweckbestimmung mit ihnen verbunden ist – wie andere Mittel zu verwenden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 12 Satzungsänderungen**

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

### **§ 13 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern als Tagesordnungspunkt schriftlich und rechtzeitig (siehe § 9) mitgeteilt werden und bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen, nach Abdeckung bestehender Verpflichtungen, auf den „Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V.“ über, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Bei der Verwendung sind Projekte in Mecklenburg-Vorpommern zu bevorzugen.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern (OAMV).

verabschiedet in Wohlenberg, 16.03.2019